

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung von Rechenschaftsberichten politischer Parteien für das Kalenderjahr 2023 (3. Teil – Sonstige Parteien, Band I)

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 des Parteiengesetzes (PartG) werden die von den politischen Parteien eingereichten Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache verteilt. Der dritte Teil dieser Veröffentlichung enthält Rechenschaftsberichte der nicht gemäß § 18 PartG anspruchsberechtigten Parteien in alphabetischer Reihenfolge.

Sonstige Parteien	
Aktion Bürger für Gerechtigkeit	3
Allgemeine Bürgerliche Partei	17
Bund für Freiheit und Humanität	25
DIE FÖDERALEN	41
Dynamische Innovationspartei	47
Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	61
Sozialistische Gleichheitspartei	81
Team Todenhöfer	95
UNABHÄNGIGE	113

Die an den Deutschen Bundestag übermittelten Dokumente ermöglichten keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Die Verteilung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Vorschriftsmäßigkeit der Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz. Diese wird gemäß § 23 Absatz 3 PartG gesondert geprüft.

Berlin, den 30. Januar 2025

Bärbel Bas

Partei ABG
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€, Cent	%	€, Cent	%
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge	9.801,00	62%	6.158,00	44%
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0%	0,00	0%
3. Spenden von natürlichen Personen	6.070,57	38%	7.990,00	56%
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0%	0,00	0%
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00	0%	0,00	0%
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0%	0,00	0%
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0%	0,00	0%
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	0,00	0%	0,00	0%
8. staatliche Mittel	0,00	0%	0,00	0%
9. sonstige Einnahmen	0,00	0%	0,00	0%
Summe	15.871,57	100 %	14.146,00	100 %
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben	0,00	0%	0,00	0%
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	2.927,68	20%	4.331,66	40%
b) für allgemeine politische Arbeit	1.808,33	12%	861,16	8%
c) für Wahlkämpfe	7.168,91	48%	0,00	0%
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	271,38	2%	156,38	1%
e) sonstige Zinsen	0,00	0%	0,00	0%
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00	0%	0,00	0%
g) sonstige Ausgaben	2.701,97	18%	5.480,97	51%
Summe	14.878,27	100 %	10.830,17	100 %
Überschuss (+) oder Defizit (-)	993,30		3.315,83	

Aktion Bürger für Gerechtigkeit 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr	Vorjahr
	€, Cent	€, Cent
Besitzposten der Gesamtpartei		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen an Gliederungen,	0,00	0,00
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	0,00	0,00
III. Geldbestände,	3.092,67	1.552,80
IV. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	500,00
Summe	3.092,67	2.052,80
Schuldposten der Gesamtpartei		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	1.785,00	1.785,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,	0,00	0,00
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,	0,00	0,00
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,	500,00	500,00
V. sonstige Verbindlichkeiten	243,00	196,43
Summe	2.528,00	2.481,43
Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)	564,67	-428,63

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	15.871,57	14.146,00	14.878,27	10.830,17	993,30	3.315,83
Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	15.871,57	14.146,00	14.878,27	10.830,17	993,30	3.315,83
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	15.871,57	14.146,00	14.878,27	10.830,17	993,30	3.315,83

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	564,67	-428,63
Landesverbände	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00
Summe	564,67	-428,63

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personal- ausgaben	2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen		4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)	
	€ , Cent	a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unter- nehmens- tätigkeit	g) sonstige Ausgaben	€ , Cent	€ , Cent		
												€ , Cent
Bundesverband	0,00	2.927,68	1.808,33	7.168,91	271,38	0,00	0,00	0,00	2.701,97	0,00	14.878,27	993,30
Landesverband A (Hessen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesverband B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesverband C	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesverband D	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Bundesverband	0,00	2.927,68	1.808,33	7.168,91	271,38	0,00	0,00	0,00	2.701,97	0,00	14.878,27	993,30
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00	2.927,68	1.808,33	7.168,91	271,38	0,00	0,00	0,00	2.701,97	0,00	14.878,27	993,30

Aktion Bürger für Gerechtigkeit 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

<u>Besitzposten</u>	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)			
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögensgegenstände				
	1.	2.	1.	2.								
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen								
€	Cent	€	Cent	€	Cent	€	Cent	€	Cent			
Bundesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.092,67	0,00	3.092,67	0,00	0,00
Landesverband A (Hessen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesverband B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesverband C	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesverband D	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Bundesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.092,67	0,00	3.092,67	0,00	0,00
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.092,67	0,00	3.092,67	0,00	0,00

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

<u>Schuldposten</u>	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)
	i. Pensions- verpflichtungen	ii. sonstige Rückstellungen	i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	ii. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	v. sonstige Verbindlichkeiten	
Bundesverband	0,00	1.785,00	0,00	0,00	0,00	500,00	243,00	2.528,00
Landesverband A (Hessen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesverband B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesverband C	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesverband D	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Bundesverband	0,00	1.785,00	0,00	0,00	0,00	500,00	243,00	2.528,00
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00	1.785,00	0,00	0,00	0,00	500,00	243,00	2.528,00

Aktion Bürger für Gerechtigkeit 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	€, Cent
Bundesverband	564,67
Landesverband A (Hessen)	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	0,00
Landesverband B	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	0,00
Landesverband C	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	0,00
Landesverband D	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	0,00
Summe Bundesverband	564,67
Summe Landesverbände	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Summe Gesamtpartei	564,67

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)..... 15.871,57€*

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) 0,00€

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) 0,00€

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 3.345,00€

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen 0,00€

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 12.526,57€*

*** Hinweis / Berichtigung des Rechenschaftsberichts des Vorjahres (2022)**
Im Vorjahresrechenschaftsbericht (Jahr 2022) wurden unter dem obigen Punkt A. bei der Summe der Zuwendungen natürlicher Personen versehentlich die Mitgliedsbeiträge nicht mit berücksichtigt. Die korrekte Summe im Jahr 2022 (Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) wäre € 14.146,00 und nicht € 7.990,00 gewesen. Dadurch ergibt sich im Vorjahr (2022) eine korrekte Summe der Zuwendungen im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG in Höhe von € 7.146,00 anstatt von bisher ausgewiesenen € 990,00.

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

< keine >

Aktion Bürger für Gerechtigkeit 2023

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 118 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§24 Abs.12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr2023..... gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I, S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG der Rechenschaftsbericht des Bundesverbands aufgenommen worden. Regionale Gliederungen in Form von Landesverbänden bestehen zwar in Hessen, dieser Landesverband wird aber buchhalterisch/finanztechnisch im Bundesverband geführt. Nach vorheriger Rücksprache mit der hessischen Landeswahlleitung sowie der Bundeswahlleitung hat der hessische Landesverband auf dem Parteitag vom 29.01.2023 die Zuständigkeit für die Verwaltung der Finanzen an den Bundesverband delegiert (keine eigene Kassenführung / kein eigenes Vermögen dgl. sowie keine eigenständigen Einnahmen und Ausgaben im hessischen Landesverband). Ihnen nachgeordnete Gebietsverbände bestehen nicht.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

Aktion Bürger für Gerechtigkeit 2023

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Dietmannsried, 30.07.2024



Loreen Bermuske
- Parteivorstand -
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)

Bezüglich des Prüfungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft STG Schwäbische Treuhandgesellschaft AG, Kempten wird auf die nachfolgende Seite verwiesen.

Aktion Bürger für Gerechtigkeit 2023

STG Schwäbische Treuhandgesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prüfungsvermerk

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Partei Aktion Bürger für Gerechtigkeit (kurz ABG) für das Kalenderjahr 2023 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich aus dem Rechenschaftsbericht der Bundespartei zusammen, da regionale Gliederungen in Form von Landesverbänden zwar in Hessen bestehen, dieser Landesverband aber buchhalterisch/finanztechnisch im Bundesverband geführt wird. Ihnen nachgeordnete Gebietsverbände bestehen nicht. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 29 Abs. 1 PartG auf die Angaben im Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Bundespartei beschränkt.

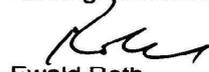
Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes der Bundespartei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem von der Mitgliederversammlung gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstands zusammengefügt und unterzeichnet. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in dem oben genannten Rechenschaftsbericht nach § 29 PartG in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in dem Rechenschaftsbericht so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in dem oben genannten Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in dem Rechenschaftsbericht bildet.

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von dem Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Kempten, den 13. September 2024

STG Schwäbische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Ewald Roth
Wirtschaftsprüfer



**Allgemeine Bürgerliche Partei ABP
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)**

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahme- und Ausgaberechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
Einnahmen der Bundespartei				
1. Mitgliedsbeiträge	565,00	77,93	0,00	0,00
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	160,00	22,07	0,00	0,00
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
8. staatliche Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige Einnahmen	0,01	0,00	0,00	0,00
Summe	725,01	100,00	0,00	100,00
Ausgaben der Bundespartei				
1. Personalausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	581,48	84,38	0,00	0,00
b) für allgemeine politische Arbeit	107,60	15,62	0,00	0,00
c) für Wahlkämpfe	0,00	0,00	0,00	0,00
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
f) sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	689,08	100,00	0,00	100,00
Überschuss (+) oder Defizit (-)	35,93	0,00	0,00	0,00

Allgemeine Bürgerliche Partei 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr	Vorjahr
	€	€
<u>Besitzposten der Bundespartei</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
II. Geldbestände	390,13	0,00
III. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Summe	390,13	0,00
<u>Schuldposten der Bundespartei</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	0,00	0,00
IV. sonstige Verbindlichkeiten	354,20	0,00
Summe	354,20	0,00
<u>Reinvermögen der Bundespartei</u> positiv (+) oder negativ (-)	35,93	0,00

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der Bundespartei

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundespartei	725,01	0,00	689,08	0,00	35,93	0,00
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	725,01	0,00	689,08	0,00	35,93	0,00
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	725,01	0,00	689,08	0,00	35,93	0,00

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundespartei	35,93	0,00
Summe	35,93	0,00

Allgemeine Bürgerliche Partei 2023

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmrechnung, Spalte 1 – Spalte 2 – Spalte 3)..... 725,00 €

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) 0 €

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)..... 0 €

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen..... 0 €

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen..... 0 €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 0 €

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder ihre Gliederungen, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 6 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen**I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein**

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I. S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Allgemeine Bürgerliche Partei 2023

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

keine

Hohenstein-Ernstthal, 25.09.2024


Robert Knopf
- Vorstandsvorsitzender -
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Bestätigt / nicht Bestätigt zur Mitgliederversammlung am 28.05.2024

Mit Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0

Enthaltungen /

BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€, Cent	%	€, Cent	%
Einnahmen der Gesamtpartei				
1. Mitgliedsbeiträge	6.710,00	21,28	2.460,00	15,61
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	650,00	2,06	0,00	0,00
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	21.650,00	68,68	10.060,00	63,83
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	2.515,00	7,98	3.240,00	20,56
8. staatliche Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	31.525,00	100 %	15.760,00	100 %
Ausgaben der Gesamtpartei				
1. Personalausgaben				
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	11.852,46	36,89	6.884,50	46,56
b) für allgemeine politische Arbeit	108,93	0,34	0,00	0,00
c) für Wahlkämpfe	0,00	0,00	0,00	0,00
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	20.170,92	62,77	7.901,40	53,44
g) sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	32.132,31	100 %	14.785,90	100 %
Überschuss (+) oder Defizit (-)	-607,31		974,10	

Bund für Freiheit und Humanität 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr	Vorjahr
	€, Cent	€, Cent
Besitzposten der Gesamtpartei		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen an Gliederungen,	0,00	0,00
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	0,00	0,00
III. Geldbestände,	8.386,87	7.179,18
IV. sonstige Vermögensgegenstände		
Summe	8.386,87	7.179,18
Schuldposten der Gesamtpartei		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	5.975,00	3.000,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,	0,00	0,00
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,	0,00	0,00
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,	0,00	0,00
V. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	1.160,00
Summe	5.975,00	4.160,00
Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)	2.411,87	3.019,18

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände
--

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	31.525,00	15.760,00	32.132,31	14.785,90	-607,31	974,10
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	31.525,00	15.760,00	32.132,31	14.785,90	-607,31	974,10
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	31.525,00	15.760,00	32.132,31	14.785,90	-607,31	974,10

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	2.411,87	3.019,18
Summe	2.411,87	3.019,18

Bund für Freiheit und Humanität 2023

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

	1.	2.	3.	4.	5.	5a.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Mitgliedsbeiträge	Mandats-träger-beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit	Einnahmen aus Beteiligungen	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbun-	staatliche Mittel	sonstige Einnahmen	Zuschüsse von Gliederungen	Gesamt-einnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent
Bundesverband	6.710,00	0,00	650,00	0,00	21.650,00	0,00	0,00	2.515,00	0,00	0,00	0,00	31.525,00
Summe Gesamtpartei	6.710,00	0,00	650,00	0,00	21.650,00	0,00	0,00	2.515,00	0,00	0,00	0,00	31.525,00

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personalausgaben		2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen		4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3		Überschuss (+) oder Defizit (-)	
	€	Cent	a) des laufenden Geschäftsbetriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unternehmertätigkeit	g) sonstige Ausgaben	€	Cent	€		Cent
Bundesverband	0,00		11.852,4€	108,93	0,00	0,00	0,00	20.170,92	0,00	0,00	0,00	32.132,31		-607,31
Summe Gesamtpartei	0,00		11.852,4€	108,93	0,00	0,00	20.170,92	0,00	0,00	0,00	0,00	32.132,31		-607,31

Bund für Freiheit und Humanität 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

<u>Besitzposten</u>	A. Anlagevermögen						B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen				I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen		2. sonstige Finanzanlagen						
	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	
Bundesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.386,87	0,00	8.386,87
Summe Gesamtpartei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.386,87	0,00	8.386,87

Bund für Freiheit und Humanität 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

<u>Reinvermögen</u> (positiv oder negativ)	€, Cent
Bundesverband	2.411,87
Summe Gesamtpartei	2.411,87

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)7360,00 €

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden)0,00 €

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)0,00 €

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen0,00 €

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen 0,00 €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG7360,00 €

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Der Partei sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Im Rechnungsjahr wurden aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG) 21650,00 € Einnahmen erzielt.

Im Rechnungsjahr wurden Ausgaben in Höhe von 20170,92 € im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit aufgewendet (§ 24 Abs. 5 Nr. 2f PartG).

Bund für Freiheit und Humanität 2023

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 45 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I, S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

Im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG nur die Angaben für die Bundespartei enthalten, da zum Ende der Berichtsperiode der BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT keine nachgeordneten Gebietsverbände hat.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist im Bereich des Sachanlagevermögens Gebrauch gemacht worden. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro wird § 28 Abs. 2 PartG beachtet.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

Bund für Freiheit und Humanität 2023

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Die folgende Korrektur der Vorjahreswerte wurde im Zuge der Abschlussarbeiten vorgenommen:

Ein Betrag von 10.060 € wurde von „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeiten“ in die „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit“ umgliedert. Diese Anpassung wurde aufgrund der Feststellungen aus der Prüfung des Rechenschaftsberichts des Jahres 2022 durch die Bundestagsverwaltung vorgenommen.

Wiesenburg, 18. März 2024



Beatrice Popko
- Schatzmeisterin -
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)

Bund für Freiheit und Humanität 2023

PRÜFUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Partei BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT, Wiesenburg-Reetz:

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Partei BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 - bestehend aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensbilanz und Gesonderte Ausweise und Erläuterungen - in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Partei besteht nur aus dem Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes. Unsere Prüfung hat sich daher gemäß § 29 Abs. 1 PartG auf die Angaben im Rechenschaftsbericht und der Buchführung der Bundespartei beschränkt.

Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichts der Partei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung des Bundesvorstands.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in dem oben genannten Rechenschaftsbericht nach § 29 PartG, d.h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben im Rechenschaftsbericht so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in dem oben genannten Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Bund für Freiheit und Humanität 2023

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben im Rechenschaftsbericht bildet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechenschaftslegung der Partei Gegenstand unserer Prüfung waren, gilt unser folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Partei auch nur insoweit.

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Berlin, den 4. Juli 2024



**Hamburger Treuhand Gesellschaft
Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin**

Klatt
WirtschaftsprüferLehmann
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Auf § 328 HGB wird verwiesen.

DIE FÖDERALEN
Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2023
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)
Erstellt am 30. März 2024

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge	592,50	70%	665,00	51%
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0%	0,00	0%
3. Spenden von natürlichen Personen	257,50	30%	650,00	49%
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0%	0,00	0%
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00	0%	0,00	0%
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0%	0,00	0%
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0%	0,00	0%
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	0,00	0%	0,00	0%
8. staatliche Mittel	0,00	0%	0,00	0%
9. sonstige Einnahmen	0,00	0%	0,00	0%
Summe	850,00	100%	1.315,00	100%
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben	0,00	0%	0,00	0%
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	811,20	100%	864,30	100%
b) für allgemeine politische Arbeit	0,00	0%	0,00	0%
c) für Wahlkämpfe	0,00	0%	0,00	0%
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0%	0,00	0%
e) sonstige Zinsen	0,00	0%	0,00	0%
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00	0%	0,00	0%
g) sonstige Ausgaben	0,00	0%	0,00	0%
Summe	811,20	100 %	864,30	100%
<u>Überschuss (+) oder Defizit (-)</u>	38,80		450,70	

Die Föderalen 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr	Vorjahr
	€	€
Besitzposten der Gesamtpartei		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	1.394,01	1.355,21
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen an Gliederungen,	0,00	0,00
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	0,00	0,00
III. Geldbestände,	0,00	0,00
IV. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Summe	1.394,01	1.355,21
Schuldposten der Gesamtpartei		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,	0,00	0,00
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,	0,00	0,00
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,	0,00	0,00
V. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00
Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)	1.394,01	1.355,21

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	850,00	1.315,00	811,20	864,30	38,80	450,70
Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	850,00	1.315,00	811,20	0,00	38,80	0,00
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	850,00	1.315,00	811,20	0,00	38,80	0,00

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	1.394,01	1.355,21
Landesverbände	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00
Summe	1.394,01	1.355,21

Die Föderalen 2023

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Punkt 1 - 3)

€ 850,00

abzüglich

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von € 3.300 übersteigen

€ 0.000,00

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG

€ 850,00

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 16 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen

a. Allgemeine Erläuterungen zur Rechnungslegung

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I, S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

b. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

- i. *Aufistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- ii. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- iii. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen / keine Beteiligungen an Unternehmen.

Die Föderalen 2023

c. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

- i. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Unter Punkt 9 sind keine Sonstige Einnahmen zu verzeichnen.

- ii. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- iii. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

Essen, 30. März 2024



Stefan Brackmann

Bundesvorsitzender



Maren Zaidan

Bundesvorsitzende



Holger Moll
Bundesschatzmeister

**Dynamische Innovationspartei
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)**

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€, Cent	%	€, Cent	%
Einnahmen der Gesamtpartei				
1. Mitgliedsbeiträge	168,00	100,00	60,00	0,00
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
8. staatliche Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige Einnahmen	0,00	0,00		0,00
Summe	168,00	100 %	60,00	100 %
Ausgaben der Gesamtpartei				
1. Personalausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	0,00	0,00	0,00	0,00
b) für allgemeine politische Arbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
c) für Wahlkämpfe	0,00	0,00	0,00	0,00
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00		0,00
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00		0,00
g) sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	100 %	0,00	100 %
Überschuss (+) oder Defizit (-)	168,00		60,00	

Dynamische Innovationspartei 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr	Vorjahr
	€, Cent	€, Cent
Besitzposten der Gesamtpartei		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen an Gliederungen,	0,00	0,00
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	0,00	0,00
III. Geldbestände,	228,00	60,00
IV. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Summe	228,00	60,00
Schuldposten der Gesamtpartei		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,	0,00	0,00
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,	0,00	0,00
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,	0,00	0,00
V. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Summe		
Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)	228	60,00

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	168,00	60,00	0,00	0,00	168,00	60,00
Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	168,00	60,00	0,00	0,00	168,00	60,00
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	168,00	60,00	0,00	0,00	168,00	60,00

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	228,00	60,00
Landesverbände	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00
Summe	228,00	60,00

Dynamische Innovationspartei 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)	
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an an Gliederungen		II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung			III. Geldbestände
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen						
	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent	€ Cent
Bundesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	228,00	0,00	228,00
Summe Gesamtpartei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	228,00	0,00	228,00

Dynamische Innovationspartei 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	€, Cent
Bundesverband	228
Summe Gesamtpartei	228

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)..... 168,00€

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) 0,00€

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)..... 0,00€

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen..... 0,00€

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen..... 0,00€

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 168,00€

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bundesverband der Partei sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Im Rechnungsjahr wurden aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG) 0,00€ Einnahmen erzielt.

Im Rechnungsjahr wurden Ausgaben in Höhe von 0,00€ im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit aufgewendet (§ 24 Abs. 5 Nr. 2f PartG).

Dynamische Innovationspartei 2023

**D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres
(§ 24 Abs. 10 PartG)**

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 13 Personen Mitglieder der Partei.

**E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche
Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)**

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen

F.1. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I, S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von

Dynamische Innovationspartei 2023

Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

F.II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

II.1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

II.2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

II.3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

F.III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

III.1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

III.2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

III.3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder

Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

F.IV. Sonstige Erläuterungen

Entfällt

Ort, Datum
Seligenstadt, 04.09.2024



Andreas Seidl
Bundvorsitzender der DIP
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)

Aufgrund der niedrigen Bilanz und Mitgliederanzahl wird dieser Rechenschaftsbericht ungeprüft eingereicht.

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung 2023

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Absatz 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	Euro	Prozent	Euro	Prozent
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	16.361,26	100,00	14.835,12	97,37
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0,00	400,00	2,63
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Staatliche Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	16.361,26	100,00	15.235,12	100,00
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	3.748,27	21,32	3.576,04	21,40
b) für allgemeine politische Arbeit	2.828,65	16,09	3.053,70	18,27
c) für Wahlkämpfe	11.001,04	62,59	10.080,02	60,33
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
g) sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	17.577,96	100,00	16.709,76	100,00
<u>Überschuß (+) oder Defizit (-)</u>	-1.216,70		-1.474,64	

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Absatz 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
II. Geldbestände	3.588,64	1.469,34
III. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	786,00
Summe	3.588,64	2.255,34
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. Sonstige Rückstellungen	2.142,00	2.142,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	0,00	0,00
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	3.777,90	1.227,90
Summe	5.919,90	3.369,90
<u>Reinvermögen der Gesamtpartei</u> positiv (+) oder negativ (-)	-2.331,26	-1.114,56

Zusammenfassung gemäß § 24 Absatz 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände
--

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
Bundesverband	16.361,26	15.235,12	17.577,96	16.709,76	-1.216,70	-1.474,64
Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	16.361,26	15.235,12	17.577,96	16.709,76	-1.216,70	-1.474,64
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	16.361,26	15.235,12	17.577,96	16.709,76	-1.216,70	-1.474,64

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
Bundesverband	-2.331,26	-1.114,56
Landesverbände	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00
Summe	-2.331,26	-1.114,56

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG (Fortsetzung)

Ausgaben	1. Personal- ausgaben		2. Sachausgaben							3. Zuschüsse an Gliederungen		4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3		Überschuss (+) oder Defizit (-) Euro	
	Euro		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	Euro		Euro			
	des laufenden Geschäfts- betriebes		für allgemeine politische Arbeit	für Wahlkämpfe	für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	sonstige Zinsen	im Rahmen einer Unter- nehmens- tätigkeit	sonstige Ausgaben							
Nordrhein-Westfalen															
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rheinland-Pfalz															
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saarland															
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachsen															
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachsen-Anhalt															
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schleswig-Holstein															
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Thüringen															
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Bundesverband	0,00	3.748,27	2.828,65	11.001,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.577,96	0,00	0,00	-1.216,70
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00	3.748,27	2.828,65	11.001,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.577,96	0,00	0,00	-1.216,70

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Besitzposten	A. Anlagevermögen						B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen				I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. Sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen Euro	2. Geschäftsausstattungen Euro	1. Beteiligungen an Unternehmen Euro	2. Sonstige Finanzanlagen Euro							
Nordrhein-Westfalen											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rheinland-Pfalz											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saarland											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachsen											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachsen-Anhalt											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schleswig-Holstein											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Thüringen											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Bundesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.588,64	3.588,64
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.588,64	3.588,64

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)	Reinvermögen (positiv oder negativ)	
	I. Pensionsverpflichtungen		II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen		III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehens-			
	Euro	Sonstige Rückstellungen	Euro	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Euro	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehens-	Euro			Sonstige Verbindlichkeiten
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
Nordrhein-Westfalen										
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Rheinland-Pfalz										
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Saarland										
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachsen										
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sachsen-Anhalt										
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Schleswig-Holstein										
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Thüringen										
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Bundesverband	0,00	2.142,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.777,90	-2.331,26	
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Gesamtpartei	0,00	2.142,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.777,90	-2.331,26	

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung 2023

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen
natürlicher Personen
(Einnahmerekchnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)..... 16.361,26 EUR

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige
„anonyme“ Spenden)..... 0,00 EUR

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) 0,00 EUR

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 200,00 EUR

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG..... 16.161,26 EUR

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres 2023 waren 310 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung 2023

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I, S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG der Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes aufgenommen worden. Der Bundesverband hat eine lückenlose Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender geführt.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

- 1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung 2023

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmereinrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung 2023

Sonstige Erläuterungen

Mit der im Jahres 2022 durchgeführten letzten Gründung eines Landesverbandes, wurden nunmehr in unserer Partei alle sechzehn Landesverbände gegründet. Diese sechzehn Landesverbände hatten im Jahr 2023 keine Einnahmen und Ausgaben. Es handelt sich hierbei um politische Gliederungen ohne Finanzhoheit. Alle finanziellen Angelegenheiten, wie z.B. Spenden und Wahlkampfkosten, wurden über den Bundesverband abgewickelt. Dies bringen wir mit einem entsprechenden „0,00“ Ausweis in unserem Rechenschaftsbericht zum Ausdruck.

Mit dem 27.11.2022 wurde der Parteiname „Partei für Gesundheitsforschung“ in „Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung“ geändert.

Berlin, den 09. September 2024

Felix Werth
Vorsitzender und
stellvertretender Schatzmeister

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung 2023

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

„Ich habe den Rechenschaftsbericht der Partei „Partei für Gesundheitsforschung“ für das Kalenderjahr 2023 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich aus dem Rechenschaftsbericht der Bundespartei zusammen.

Meine Prüfung hat sich gemäß § 29 Absatz 1 PartG auf die Angaben in dem Rechenschaftsbericht und der Buchführung der Bundespartei bezogen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes der Bundespartei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem vom Parteitag gewählten, für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Parteivorstands zusammengefügt und unterzeichnet. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Ich habe meine Prüfung der Angaben in dem oben genannten Rechenschaftsbericht nach § 29 PartG, d.h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in dem Rechenschaftsbericht so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den oben genannten Rechenschaftsberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des jeweiligen Rechenschaftsberichts.

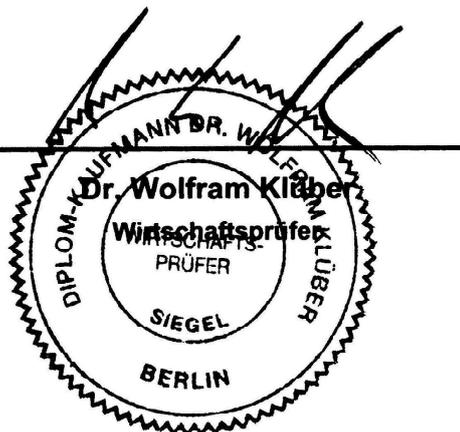
Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in dem Rechenschaftsbericht bildet.

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung 2023

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechenschaftslegung der Gesamtpartei Gegenstand meiner Prüfung waren, gilt mein folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch nur insoweit:

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes."

Berlin, den 10. September 2024



Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€, Cent	%	€, Cent	%
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge	71.608,56	35,33%	67.368,69	39,33%
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00%	0,00	0,00%
3. Spenden von natürlichen Personen	124.659,51	61,51%	99.738,17	58,23%
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0,00%	0,00	0,00%
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00%	0,00	0,00%
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00%	0,00	0,00%
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00%	0,00	0,00%
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	4.560,00	2,25%	4.170,00	2,43%
8. staatliche Mittel	0,00	0,00%	0,00	0,00%
9. sonstige Einnahmen	1.841,64	0,91%	0,00	0,00%
Summe	202.669,71	100,00%	171.276,86	100,00%
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben	115.572,44	51,00%	106.062,37	55,42%
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	39.403,94	17,39%	46.378,29	24,23%
b) für allgemeine politische Arbeit	28.296,86	12,49%	25.448,86	13,30%
c) für Wahlkämpfe	43.336,11	19,12%	13.485,50	7,05%
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00%	0,00	0,00%
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00%	0,00	0,00%
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00%	0,00	0,00%
g) sonstige Ausgaben	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Summe	226.609,35	100,00%	191.375,02	100,00%
<u>Überschuss (+) oder Defizit (-)</u>	-23.939,64		-20.098,16	

Sozialistische Gleichheitspartei 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Besitzposten der Gesamtpartei		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	9.236,41	9.858,85
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen an Gliederungen,	0,00	0,00
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
III. Geldbestände	1.033,26	20.558,47
IV. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	400,00
Summe	10.269,67	30.817,32
Schuldposten der Gesamtpartei		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,	0,00	0,00
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	0,00	0,00
V. sonstige Verbindlichkeiten	18.590,89	15.198,90
Summe	18.590,89	15.198,90
Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)	-8.321,22	15.618,42

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)**Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände**

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	202.669,71	171.276,86	226.609,35	191.375,02	-23.939,64	-20.098,16
Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	202.669,71	171.276,86	226.609,35	191.375,02	-23.939,64	-20.098,16
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	202.669,71	171.276,86	226.609,35	191.375,02	-23.939,64	-20.098,16

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €, Cent	Vorjahr €, Cent
Bundesverband	-8.321,22	15.618,42
Landesverbände	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00
Summe	-8.321,22	15.618,42

Sozialistische Gleichheitspartei 2023

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

Einnahmen	1.	2.	3.	4.	5.	5a.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Mitgliedsbeiträge	Mandats-träger-beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit	Einnahmen aus aus Beteiligungen	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druck-schriften und Ver-öffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbun-dener Tätigkeit	staatliche Mittel	sonstige Einnahmen	Zuschüsse von Gliederungen	Gesamt-einnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent
Bundesverband	71.608,56	0,00	124.659,51	0,00	0,00	0,00	0,00	4.560,00	0,00	1.841,64	0,00	202.669,71
Summe Gesamtpartei	71.608,56	0,00	124.659,51	0,00	0,00	0,00	0,00	4.560,00	0,00	0,00	0,00	202.669,71

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personal- ausgaben		2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen		4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3		Überschuss (+) oder Defizit (-)		
	€	Cent	a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unter- nehmens- tätigkeit	g) sonstige Ausgaben	€	Cent	€		Cent	€
Bundesverband	115.572,44		39.403,94	28.296,86	43.336,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	226.609,35		-23.939,64
Summe Gesamtpartei	115.572,44		39.403,94	28.296,86	43.336,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	226.609,35		-23.939,64

Sozialistische Gleichheitspartei 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

<u>Besitzposten</u>	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	i. Sachanlagen		ii. Finanzanlagen		i. Forderungen an Gliederungen	ii. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Geldbestände	iv. sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
					€, Cent	€, Cent	€, Cent	€, Cent	
Bundesverband	0,00	9.236,41	0,00	0,00	0,00	0,00	1.033,26	0,00	10.269,67
Summe Gesamtpartei	0,00	9.236,41	0,00	0,00	0,00	0,00	1.033,26	0,00	10.269,67

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)	
	i. Pensions- verpflichtungen	ii. sonstige Rückstellungen	i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	ii. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	v. sonstige Verbindlichkeiten		
	€	Cent	€	Cent	€	Cent	€	Cent	
Bundesverband	0,00		0,00		0,00		0,00		18.590,89
Summe Gesamtpartei	0,00		0,00		0,00		0,00		18.590,89

Sozialistische Gleichheitspartei 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	€, Cent
Bundesverband	-8.321,22
Summe Gesamtpartei	-8.321,22

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) 196.268,07 €

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) 1.445,85 €

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) 0,00 €

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 30.397,00 €

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen 0,00 €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 164.425,22 €

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 294 Personen Mitglieder der Partei.

Sozialistische Gleichheitspartei 2023

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I, S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres)

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

Da die nachgeordneten Gebietsverbände keine eigene Finanzhoheit haben, wird nur der Rechenschaftsbericht des Bundesverbands veröffentlicht.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die

Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

Sozialistische Gleichheitspartei 2023

IV. Sonstige Erläuterungen

Der Jahresabschluss der Sozialistischen Gleichheitspartei (SGP) zum 31.12.2023 weist ein Defizit von 23.939,64 € sowie einen Gewinnvortrag von 15.618,42 € auf. Drei Gläubiger des Parteivorstands haben gegen die Partei zum Bilanzstichtag Forderungen in Höhe von 16.168,99 €. Zur Vermeidung bzw. Minderung der Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrundes der Schuldnerin tritt der Gläubiger mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit seinen Forderungen hinter alle anderen Ansprüche aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Partei zurück. Diese Rangrücktrittserklärungen liegen schriftlich vor.

Essen, 12. März 2024

Wolfgang Zimmermann
Kassierer im Vorstand der
Sozialistischen Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)

E. Bestätigungsvermerk

Ich habe den Rechenschaftsbericht der Sozialistische Gleichheitspartei (SGP) für das Kalenderjahr 2023 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht bezieht sich nur auf die Gesamtpartei (Bundespartei), da regionale Gliederungen über keine eigene Finanzhoheit verfügen. Meine Prüfung gemäß § 29 PartG hat sich daher auf die Angaben im Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Bundespartei beschränkt.

Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes der Bundespartei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Der Rechenschaftsbericht der Bundespartei wurde von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Kassierer zusammengefügt und unterzeichnet. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

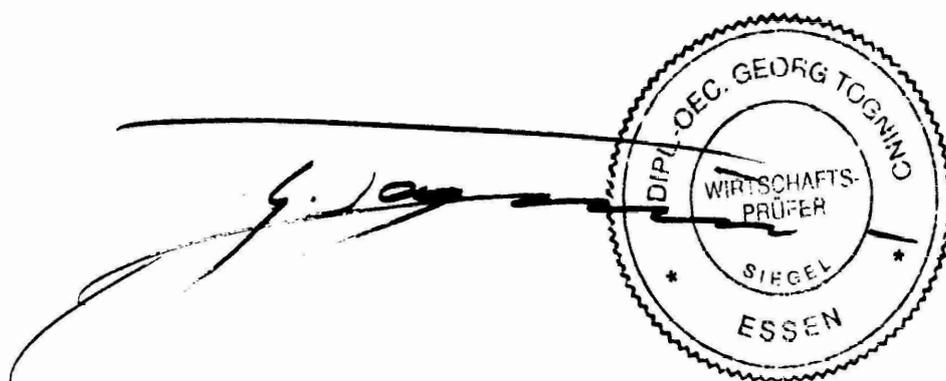
Ich habe meine Prüfung der Angaben in dem oben genannten Rechenschaftsbericht nach § 29 PartG vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben im Rechenschaftsbericht so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben im Rechenschaftsbericht bildet.

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von dem zuständigen Vorstandsmitglied erteilten Aufklärungen und

Sozialistische Gleichheitspartei 2023

Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Essen, den 2. Juli 2024

A handwritten signature in black ink is written over a circular official seal. The seal has a serrated outer edge and contains the text: "DIPL.-OEC. GEORG TOGNINO" at the top, "WIRTSCHAFTS-PRÜFER" in the center, "SIEGEL" at the bottom, and "ESSEN" at the very bottom. Two small stars are positioned on either side of the word "SIEGEL".

DIPL.-OEC. GEORG TOGNINO
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Team Todenhöfer 2023

Partei Die Gerechtigkeitspartei - Team Todenhöfer**Rechenschaftsbericht für das Jahr
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)****2023****Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG**

Einnahmen- und Ausgabenrechnung		Berichtsjahr		Vorjahr	
		€	%	€	%
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>					
1.	Mitgliedsbeiträge	340.118,64	77,9%	328.011,00	14,0%
2.	Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,0%	0,00	0,0%
3.	Spenden von natürlichen Personen	78.955,14	18,1%	1.837.496,96	78,2%
4.	Spenden von juristischen Personen	1.350,00	0,3%	12.679,92	0,5%
5.	Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00	0,0%	0,00	0,0%
5a.	Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,0%	0,00	0,0%
6.	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	827,13	0,2%	0,10	0,0%
7.	Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	3.297,80	0,8%	3.512,18	0,1%
8.	staatliche Mittel	0,00	0,0%	167.327,87	7,1%
9.	sonstige Einnahmen	11.957,53	2,7%	1.880,60	0,1%
Summe		436.506,24	100,0%	2.350.908,63	100,0%
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>					
1.	Personalausgaben	91.478,64	26,3%	62.947,85	12,0%
2.	Sachausgaben				
a)	des laufenden Geschäftsbetriebes	101.669,72	29,2%	156.668,91	29,8%
b)	für allgemeine politische Arbeit	64.444,24	18,5%	102.080,51	19,4%
c)	für Wahlkämpfe	74.018,33	21,2%	140.074,15	26,6%
d)	für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,14	0,0%	2.545,95	0,5%
e)	sonstige Zinsen	14.563,90	4,2%	29.233,16	5,6%
f)	im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00	0,0%	0,00	0,0%
g)	sonstige Ausgaben	2.297,88	0,7%	32.489,00	6,2%
Summe		348.472,85	100,0%	526.039,53	100,0%
<u>Überschuss (+) oder Defizit (-)</u>		88.033,39		1.824.869,10	

Team Todenhöfer 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>				
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,0%	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	23.649,00	7,3%	3.075,00	0,01
II. Finanzanlagen				0,00
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,0%	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,0%	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				0,00
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	4.713,26	1,5%	159.253,99	0,75
II. Geldbestände	277.423,49	86,2%	33.745,23	0,16
III. sonstige Vermögensgegenstände	16.051,80	5,0%	15.165,56	0,07
Summe	321.837,55	100,0%	211.239,78	100,0%
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>				
A. RÜCKSTELLUNGEN				
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,0%	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	92.114,29	5,1%	66.747,32	0,04
B. VERBINDLICHKEITEN				0,00
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,0%	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	138,26	0,0%	40,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	1.681.000,00	93,3%	1.694.833,96	0,95
IV. sonstige Verbindlichkeiten	28.870,69	1,6%	17.937,58	0,01
Summe	1.802.123,24	100,0%	1.779.558,86	100,0%
<u>Vermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)</u>	-1.480.285,69		-1.568.319,08	

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband	346.531,26	2.242.374,71	300.019,03	443.936,85	46.512,23	1.798.437,86
Landesverbände	93.716,15	140.183,82	52.194,99	114.102,68	41.521,16	26.081,14
nachgeordnete Gebietsverbände	1.284,56	1.209,76	1.284,56	859,76	0,00	350,00
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	441.531,97	2.383.768,29	353.498,58	558.899,29	88.033,39	1.824.869,00
innerparteiliche Zuschüsse	5.025,73	32.859,76	5.025,73	32.859,76	0,00	
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	436.506,24	2.350.908,53	348.472,85	526.039,53	88.033,39	1.824.869,00

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband	-1.509.192,06	-1.555.704,29
Landesverbände	28.556,37	-12.964,79
nachgeordnete Gebietsverbände	350,00	350,00
Summe	-1.480.285,69	-1.568.319,08

Team Todenhöfer 2023

Einnahmereknung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

Einnahmen	1	2	3	4	5	5a	6	7	8	9	10	11
	Mitgliedsbeiträge	Mandats-träger-beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit	Einnahme aus Beteiligun-gen	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	Einnahmen aus Veranstaltun-gen, Vertrieb von Druck-schriften und Ver-öffentlichun-gen	staatliche Mittel	sonstige Einnahmen	Zuschüsse von Gliederun-gen	Gesamt-einnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bundesverband	255.464,31	-	76.065,05	1.350,00	-	-	827,13	1.129,30	-	11.695,47	-	346.531,26
Landesverband Baden-Württemberg	14.080,55	-	493,88	-	-	-	-	-	-	-	92,45	14.666,88
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	14.080,55	-	493,88	-	-	-	-	-	-	-	92,45	14.666,88
Landesverband Bayern	11.580,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92,45	11.673,20
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	11.580,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92,45	11.673,20
Landesverband Berlin	7.370,01	-	1.835,00	-	-	-	-	-	-	-	3.076,91	12.281,92
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	7.370,01	-	1.835,00	-	-	-	-	-	-	-	3.076,91	12.281,92
Landesverband Brandenburg	1.193,50	-	-	-	-	-	-	-	-	262,06	10,27	1.465,83
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	1.193,50	-	-	-	-	-	-	-	-	262,06	10,27	1.465,83
Landesverband Bremen	850,28	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,27	860,55
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	850,28	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,27	860,55
Landesverband Hamburg	3.326,37	-	300,00	-	-	-	-	-	-	-	35,95	3.662,32
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	3.326,37	-	300,00	-	-	-	-	-	-	-	35,95	3.662,32
Landesverband Hessen	9.093,51	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92,45	9.185,96
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	9.093,51	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92,45	9.185,96
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	900,75	-	240,00	-	-	-	-	50,00	-	-	6,42	1.197,17
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	900,75	-	240,00	-	-	-	-	50,00	-	-	6,42	1.197,17
Landesverband Niedersachsen	5.284,83	-	1,21	-	-	-	-	-	-	-	51,36	5.337,40
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	5.284,83	-	1,21	-	-	-	-	-	-	-	51,36	5.337,40
Landesverband Nordrhein-Westfalen	21.336,47	-	-	-	-	-	-	2.118,50	-	-	184,90	23.639,87
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.284,56	1.284,56
Gesamt	21.336,47	-	-	-	-	-	-	2.118,50	-	-	1.469,46	24.924,43
Landesverband Rheinland-Pfalz	3.998,05	-	20,00	-	-	-	-	-	-	-	33,38	4.051,43
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	3.998,05	-	20,00	-	-	-	-	-	-	-	33,38	4.051,43
Landesverband Saarland	763,25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,42	769,67
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	763,25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,42	769,67
Landesverband Sachsen	1.211,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,70	1.222,45
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	1.211,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,70	1.222,45
Landesverband Sachsen-Anhalt	660,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,42	666,92
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	660,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,42	666,92
Landesverband Schleswig-Holstein	2.408,76	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24,40	2.433,16
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	2.408,76	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24,40	2.433,16
Landesverband Thüringen	595,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,42	601,42
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	595,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,42	601,42
Summe Bundesverbände	255.464,31	-	76.065,05	1.350,00	-	-	827,13	1.129,30	-	11.695,47	-	346.531,26
Summe Landesverbände	84.654,33	-	2.890,09	-	-	-	-	2.168,50	-	262,06	3.741,17	93.716,15
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.284,56	1.284,56
Summe Gesamtpartei	340.118,64	-	78.955,14	1.350,00	-	-	827,13	3.297,80	-	11.957,53	5.025,73	441.531,97

Ausgaberechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	Sachausgaben										Überschuss (+) oder Defizit (-)
	1 Personal- ausgaben								3 Zuschüsse an Gliederungen	4 Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	
		a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unternehmens- tätigkeit	g) sonstige Ausgaben			
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
Bundesverband	91 478,64	80 042,88	55 215,02	52 759,40	0,14	14 563,90	-	2 217,88	3 741,17	300 019,03	46 512,23
Landesverband Baden-Württemberg	-	6 882,87	1 333,22	-	-	-	-	-	-	8 216,09	6 450,79
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	6 882,87	1 333,22	-	-	-	-	-	-	8 216,09	6 450,79
Landesverband Bayern	-	869,89	430,77	3 939,38	-	-	-	-	-	5 240,04	6 433,16
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	869,89	430,77	3 939,38	-	-	-	-	-	5 240,04	6 433,16
Landesverband Berlin	-	1 428,34	2 673,69	10 908,85	-	-	-	-	-	15 010,88	-2 728,96
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	1 428,34	2 673,69	10 908,85	-	-	-	-	-	15 010,88	-2 728,96
Landesverband Brandenburg	-	428,99	-	-	-	-	-	-	-	428,99	1 036,84
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	428,99	-	-	-	-	-	-	-	428,99	1 036,84
Landesverband Bremen	-	471,24	-	-	-	-	-	-	-	471,24	389,31
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	471,24	-	-	-	-	-	-	-	471,24	389,31
Landesverband Hamburg	-	946,23	-	-	-	-	-	-	-	946,23	2 716,09
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	946,23	-	-	-	-	-	-	-	946,23	2 716,09
Landesverband Hessen	-	671,63	-	6 410,70	-	-	-	-	-	7 082,33	2 103,63
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	671,63	-	6 410,70	-	-	-	-	-	7 082,33	2 103,63
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	-	764,64	5,31	-	-	-	-	80,00	-	849,95	347,22
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	764,64	5,31	-	-	-	-	80,00	-	849,95	347,22
Landesverband Niedersachsen	-	1 063,92	-	-	-	-	-	-	-	1 063,92	4 273,48
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	1 063,92	-	-	-	-	-	-	-	1 063,92	4 273,48
Landesverband Nordrhein-Westfalen	-	4 798,99	2 917,93	-	-	-	-	-	1 284,56	9 001,48	14 638,39
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	1 284,56	-	-	-	-	-	-	1 284,56	0,00
Gesamt	-	4 798,99	4 202,49	-	-	-	-	-	1 284,56	10 286,04	14 638,39
Landesverband Rheinland-Pfalz	-	1 440,20	583,74	-	-	-	-	-	-	2 023,94	2 027,49
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	1 440,20	583,74	-	-	-	-	-	-	2 023,94	2 027,49
Landesverband Saarland	-	360,86	-	-	-	-	-	-	-	360,86	408,81
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	360,86	-	-	-	-	-	-	-	360,86	408,81
Landesverband Sachsen	-	314,92	-	-	-	-	-	-	-	314,92	907,53
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	314,92	-	-	-	-	-	-	-	314,92	907,53
Landesverband Sachsen-Anhalt	-	309,69	-	-	-	-	-	-	-	309,69	357,23
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	309,69	-	-	-	-	-	-	-	309,69	357,23
Landesverband Schleswig-Holstein	-	564,74	-	-	-	-	-	-	-	564,74	1 868,42
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	564,74	-	-	-	-	-	-	-	564,74	1 868,42
Landesverband Thüringen	-	309,69	-	-	-	-	-	-	-	309,69	291,73
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
Gesamt	-	309,69	-	-	-	-	-	-	-	309,69	291,73
Summe Bundesverband	91 478,64	80 042,88	55 215,02	52 759,40	0,14	14 563,90	-	2 217,88	3 741,17	300 019,03	46 512,23
Summe Landesverbände	-	21 626,84	7 944,66	21 258,93	-	-	-	80,00	1 284,56	52 194,99	41 521,16
Summe nachgeordnete Gebiete	-	-	1 284,56	-	-	-	-	-	-	1 284,56	0,00
Summe Gesamtpartei	91 478,64	101 669,72	64 444,24	74 018,33	0,14	14 563,90	-	2 297,88	5 025,73	353 498,58	88 033,39

Team Todenhöfer 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzkosten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamt besitzposten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögens- gegenstände	
	1. Haus- und Grundver- mögen	2. Geschäfts- stellen- ausstattung	1. Beteiligun- gen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlage n					
	€	€	€	€	€	€	€	€	
Bundesverband	-	23 649,00	-	-	41 050,31	-	245 925,40	12 255,69	322 880,40
Landesverband Baden-Württemberg	-	-	-	-	-	-	14.045,00	1.263,89	15.308,89
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	-	-	14.045,00	1.263,89	15.308,89
Landesverband Bayern	-	-	-	-	12.713,01	-	-	96,81	12.809,82
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	12.713,01	-	-	96,81	12.809,82
Landesverband Berlin	-	-	-	-	6.195,84	4.713,26	-	199,33	11.108,43
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	6.195,84	4.713,26	-	199,33	11.108,43
Landesverband Brandenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landesverband Bremen	-	-	-	-	-	-	705,56	-	705,56
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	-	-	705,56	-	705,56
Landesverband Hamburg	-	-	-	-	-	-	1.246,76	-	1.246,76
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	-	-	1.246,76	-	1.246,76
Landesverband Hessen	-	-	-	-	14.000,69	-	321,73	-	14.322,42
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	14.000,69	-	321,73	-	14.322,42
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	526,99	451,08	978,07
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	-	-	526,99	451,08	978,07
Landesverband Niedersachsen	-	-	-	-	6.255,86	-	91,20	885,00	7.232,06
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	6.255,86	-	91,20	885,00	7.232,06
Landesverband Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-	-	-	10.860,36	900,00	11.760,36
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	378,37	-	-	-	378,37
Gesamt	-	-	-	-	378,37	-	10.860,36	900,00	12.138,73
Landesverband Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	3.700,49	-	3.700,49
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	-	-	3.700,49	-	3.700,49
Landesverband Saarland	-	-	-	-	3.272,36	-	-	-	3.272,36
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	3.272,36	-	-	-	3.272,36
Landesverband Sachsen	-	-	-	-	1.328,94	-	-	-	1.328,94
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	1.328,94	-	-	-	1.328,94
Landesverband Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	684,33	-	-	-	684,33
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	684,33	-	-	-	684,33
Landesverband Schleswig-Holstein	-	-	-	-	3.595,57	-	-	-	3.595,57
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	3.595,57	-	-	-	3.595,57
Landesverband Thüringen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bundesverband	-	23 649,00	-	-	41.050,31	-	245 925,40	12.255,69	322 880,40
Summe Landesverbände	-	-	-	-	48.046,60	4.713,26	31.498,09	3.796,11	88.054,06
Summe nachgeordnete Gebiete	-	-	-	-	378,37	-	-	-	378,37
Summe Gesamtpartei	-	23 649,00	-	-	89.475,28	4.713,26	277.423,49	16.051,80	411.312,83

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten		B. Verbindlichkeiten		B. Verbindlichkeiten		C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)
	I. Pensionsverpflichtungen	II. sonstige Rückstellungen	I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	V. sonstige Verbindlichkeiten		
	€	€	€	€	€	€	€		
Bundesverband	-	82.388,23	48.046,60	-	138,26	1.681.000,00	20.499,37	1.832.072,46	
Landesverband Baden-Württemberg	-	1.100,00	556,20	-	-	-	86,26	1.742,46	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	1.100,00	556,20	-	-	-	86,26	1.742,46	
Landesverband Bayern	-	850,00	-	-	-	-	269,89	1.119,89	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	850,00	-	-	-	-	269,89	1.119,89	
Landesverband Berlin	-	1.200,00	-	-	-	-	707,61	1.907,61	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	1.200,00	-	-	-	-	707,61	1.907,61	
Landesverband Brandenburg	-	400,00	5.965,51	-	-	-	218,72	6.584,23	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	400,00	5.965,51	-	-	-	218,72	6.584,23	
Landesverband Bremen	-	450,00	1.667,82	-	-	-	260,97	2.378,79	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	450,00	1.667,82	-	-	-	260,97	2.378,79	
Landesverband Hamburg	-	600,00	16.334,35	-	-	-	809,68	17.744,03	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	600,00	16.334,35	-	-	-	809,68	17.744,03	
Landesverband Hessen	-	550,00	-	-	-	-	270,37	820,37	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	550,00	-	-	-	-	270,37	820,37	
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	-	463,03	14.837,91	-	-	-	82,83	15.383,77	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	463,03	14.837,91	-	-	-	82,83	15.383,77	
Landesverband Niedersachsen	-	600,00	-	-	-	-	363,19	963,19	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	600,00	-	-	-	-	363,19	963,19	
Landesverband Nordrhein-Westfalen	-	1.363,03	476,10	-	-	-	2.733,25	4.572,38	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	28,37	28,37	
Gesamt	-	1.363,03	476,10	-	-	-	2.761,62	4.600,75	
Landesverband Rheinland-Pfalz	-	500,00	182,74	-	-	-	1.534,64	2.217,38	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	500,00	182,74	-	-	-	1.534,64	2.217,38	
Landesverband Saarland	-	350,00	-	-	-	-	204,44	554,44	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	350,00	-	-	-	-	204,44	554,44	
Landesverband Sachsen	-	300,00	-	-	-	-	154,22	454,22	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	300,00	-	-	-	-	154,22	454,22	
Landesverband Sachsen-Anhalt	-	300,00	-	-	-	-	153,27	453,27	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	300,00	-	-	-	-	153,27	453,27	
Landesverband Schleswig-Holstein	-	400,00	-	-	-	-	340,34	740,34	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	400,00	-	-	-	-	340,34	740,34	
Landesverband Thüringen	-	300,00	1.408,05	-	-	-	153,27	1.861,32	
nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gesamt	-	300,00	1.408,05	-	-	-	153,27	1.861,32	
Summe Bundesverband	-	82.388,23	48.046,60	-	138,26	1.681.000,00	20.499,37	1.832.072,46	
Summe Landesverbände	-	9.726,06	41.428,68	-	-	-	8.342,95	59.497,69	
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	-	-	-	-	28,37	28,37	
Summe Gesamtpartei	-	92.114,29	89.475,28	-	138,26	1.681.000,00	28.870,69	1.891.598,52	

Team Todenhöfer 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen	
(positiv oder negativ)	
€	
Bundesverband	-1.509.192,06
Landesverband Baden-Württemberg	13.566,43
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	13.566,43
Landesverband Bayern	11.689,93
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	11.689,93
Landesverband Berlin	9.200,82
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	9.200,82
Landesverband Brandenburg	-6.584,23
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	-6.584,23
Landesverband Bremen	-1.673,23
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	-1.673,23
Landesverband Hamburg	-16.497,27
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	-16.497,27
Landesverband Hessen	13.502,05
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	13.502,05
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	-14.405,70
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	-14.405,70
Landesverband Niedersachsen	6.268,87
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	6.268,87
Landesverband Nordrhein-Westfalen	7.187,98
nachgeordnete Gebietsverbände	350,00
Gesamt	7.537,98
Landesverband Rheinland-Pfalz	1.483,11
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	1.483,11
Landesverband Saarland	2.717,92
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	2.717,92
Landesverband Sachsen	874,72
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	874,72
Landesverband Sachsen-Anhalt	231,06
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	231,06
Landesverband Schleswig-Holstein	2.855,23
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	2.855,23
Landesverband Thüringen	-1.861,32
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00
Gesamt	-1.861,32
Summe Bundesverband	-1.509.192,06
Summe Landesverbände	28.556,37
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	350,00
Summe Gesamtpartei	-1.480.285,69

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. in. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen (Einnahmenrechnung, Spalte I + Spalte 2 + Spalte 3)	419.073,78 €
abzüglich nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen (z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden)	1.172,55 €
abzüglich Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von 1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)	0,00 €
abzüglich Summe der Zuwendungen natürlicher Personen soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen	63.940,00 €

Gegebenenfalls:

abzüglich in früheren Rechenschaftsberichten zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen	0,00 €
---	--------

Summe der Zuwendungen im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG	353.961,23 €
--	--------------

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dr. Todenhöfer, Jürgen; Hotterstr. 18, 80331 München mit 70.340,00 €

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Team Todenhöfer 2023

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 3.237 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Die rechtlich selbständige Jugendorganisation DIE JUNGEN GERECHTEN e.V. hat keine öffentlichen Zuschüsse erhalten.

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz — PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr.70), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG für Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1. PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der

Team Todenhöfer 2023

Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)

Die sonstigen Einnahmen beim Bundesverband betragen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG. Sie entfallen in Höhe von 6.999,35 € auf die Auflösung von Rückstellungen, mit 3.169,32 € auf die Verrechnung von Sachbezügen sowie mit 1.526,80 € auf Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.

Die Sonstigen Einnahmen beim Landesverband Brandenburg betragen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG. Sie entfallen in Höhe von 262,06 € auf ein Guthaben aus einer Stromendabrechnung.

2. Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Ergänzende Angaben nach handelsrechtlichen Bestimmungen

- Die sonstigen Vermögensgegenstände haben alle eine Restlaufzeit bis 1 Jahr.
- Die ausgewiesenen Rückstellungen sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Rechenschaftsberichtes im Wesentlichen ausgeglichen.
- Für die Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten ergibt sich eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern beinhalten ein in 2025 endfälliges Darlehen. Für das Jahr 2023 wird vertraglich kein Zins geschuldet. Als Vergleichszins zur

Ermittlung des Zinsvorteils wurden die für die Folgejahre vertraglich festgelegten 4% p.a. angesetzt.

- Im Rechnungsjahr wurden 13.021,17 € für die Hilfsaktion Afghanistan ausgegeben. Gestützt auf Satzung und Programm wurden hiermit den politischen Zielen der Partei entsprechend durch ein Eintreten für Humanismus, durch Vorbildwirkung im Inneren für internationale Solidarität und als ein Teil der Wiedergutmachung von Folgen der Auslandseinsätze der Bundeswehr Rechnung getragen.
- Erläuterung der Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene:
 - Durch Teilrücknahme für das Jahr 2021 wurden mit Bescheid vom 10.1.2024 staatliche Mittel in Höhe von 1.658,71 € zurückgefordert. Mit Bescheid vom 4.4.2024 wurde diese Rückforderung für 2021 auf 257,79 € reduziert. Zeitgleich wurden für 2022 zusätzliche Mittel in Höhe von 20.836,25 € gewährt. Da die Bescheiderteilung auf Grund der Neufassung des PartG vom 5.3.2024 erfolgte, hat im Rechenschaftsbericht 2023 kein Ausweis zu erfolgen.
 - Bezirks- und Kreisverbände ohne Einnahmen/Ausgaben und Besitz-/Schuldposten im Rechnungsjahr haben keinen Rechenschaftsbericht aufgestellt. Ausnahmsweise wurde ein Betrag von 1.284,56 €, der als Zuschuß an nachgeordnete Gliederungen in Nordrhein-Westfalen geleistet wurde, als Ausgabe der nachgeordneten Gliederungen ohne weiteren Nachweis und ohne Vorlage von Aufzeichnungen in den Gesamt-Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Berichtigung Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht 2022 nach § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG:

Bundesverband:

In den Ausweis der Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung wurde eine Forderung an die Künstlersozialkasse in Höhe von 794,04 € einbezogen. Diese ist unter den sonstigen Vermögengegenständen auszuweisen. Der Gesamtbesitzposten bleibt gleich.

Damit ergeben sich folgende Veränderungen:

Team Todenhöfer 2023

Vermögen

Jahr	Forderung aus der staatlichen Teilfinanzierung	sonstige Vermögensgegenstände
	€	€
2022	158.459,95	15.959,60

Der Ausweis der Vorjahreswerte in der Zusammenfassung wurde angepasst.

Die Kosten für die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters für Zuarbeiten zur Unterstützung bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2022 wurden nicht zeitgerecht zurückgestellt. Bei korrekter Erfassung hätte sich der Ausweis der Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes um 1.500,00 € erhöht und der Ausweis der sonstigen Rückstellungen ebenfalls um 1.500,00 € erhöht. Damit ergeben sich folgende Veränderungen:

Ausgaben

Jahr	Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	Gesamtausgaben	Überschuss (+) oder Defizit (-)
	€	€	€
2022	+1.500,00	+1.500,00	-1.500,00

Vermögen

Jahr	Sonstige Rückstellungen	Gesamtschuldposten	Reinvermögen
	€	€	€
2022	+1.500,00	+1.500,00	-1.500,00

Landesverband Berlin:

Es wurden Belege über Sachausgaben des Jahres 2022 in Gesamthöhe von 2.134,47 € erstmalig vorgelegt. Die Beträge wurden von einem Mitglied verauslagt und sind nicht in die Rechnungslegung 2022 eingegangen.

Das betrifft die Anschaffung von diverser Kleintechnik für Veranstaltungen in Höhe von insgesamt 1.991,89 €, Ausgaben von 97,98 € für Büromaterial und 44,60 € für eine Mitgliederversammlung.

Bei korrekter Erfassung hätte sich in 2022 der Ausweis der Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs um 97,98 € und der Ausweis der Ausgaben für allgemeine politische Arbeit um 2.036,49 € erhöht. Die sonstigen Verbindlichkeiten hätten sich um 2.134,47 € erhöht, das Reinvermögen um 2.134,47 € vermindert.

Damit ergeben sich folgende Veränderungen:

Ausgaben

Jahr	Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	Sachausgaben für allgemeine politische Arbeit	Gesamtausgaben	Überschuss (+) oder Defizit (-)
	€	€	€	€
2022	97,98	2.036,49	2.134,47	-2.134,47

Vermögen

Jahr	Sonstige Verbindlichkeiten	Gesamtschuldposten	Reinvermögen
	€	€	€
2022	2.134,47	2.134,47	-2.134,47

Die Ausgaben wurden in 2023 als sonstige Ausgaben nachgebucht.

Landesverband Nordrhein-Westfalen:

Es wurden mehrere Sachspenden natürlicher Personen für den Landtagswahlkampf 2022 nicht erfasst, da diese Ausgaben nicht zahlungsrelevant waren.

Bei korrekter Erfassung hätte sich der Ausweis der Sachausgaben für Wahlkämpfe um 2.464,16 € erhöht und der Ausweis der Einnahmen aus Spenden von natürlichen Personen ebenfalls um 2.464,16 € erhöht. Damit ergeben sich folgende Veränderungen:

Team Todenhöfer 2023

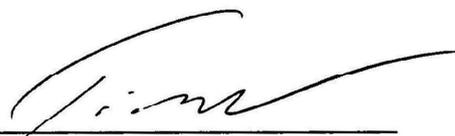
Einnahmen

	Einnahmen Spenden von natürlichen Personen	Gesamt- einnahmen
	€	€
2022	+2.464,16	+2.464,16

Ausgaben

Jahr	Sachausgaben für Wahlkämpfe	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) oder Defizit (-)
	€	€	€
2022	+2.464,16	+2.464,16	0,00

Koblenz, den 16.10.2024



André Pinther
- Bundesschatzmeister -
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Team Todenhöfer 2023

PRÜFUNGSVERMERK
GEMÄß § 30 ABSATZ 2 UND 3 PARTEIENGESETZ
DIE GERECHTIGKEITSPARTEI - TEAM TODENHÖFER
2023

Ich habe den Rechenschaftsbericht der Partei Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer für das Kalenderjahr 2023 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich aus den Rechenschaftsberichten der Bundespartei, der sechzehn Landesverbände und den dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände zusammen.

Meine Prüfung hat sich gemäß § 29 Absatz 1 Parteiengesetz auf die Angaben in den Rechenschaftsberichten und die Buchführungen der Bundespartei, der Landesparteien und der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände beschränkt:

- Bundesverband
- Landesverband Baden-Württemberg
- Landesverband Bayern
- Landesverband Berlin
- Landesverband Brandenburg
- Landesverband Bremen
- Landesverband Hamburg
- Landesverband Hessen
- Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- Landesverband Niedersachsen
- Landesverband Nordrhein-Westfalen
- Landesverband Rheinland-Pfalz
- Landesverband Saarland
- Landesverband Sachsen
- Landesverband Sachsen-Anhalt
- Landesverband Schleswig-Holstein
- Landesverband Thüringen
- Kreisverbände Hagen, Wesel und Duisburg im Landesverband Nordrhein-Westfalen

Die vollständige Erfassung aller Gebietsverbände, die Rechenschaftsberichte vorlegten, und die Zusammenführung der Rechenschaftsberichte wurden von mir auf formale und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Die Aufstellung der Rechenschaftsberichte der Bundespartei, der Landesverbände und der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegt in der Verantwortung der jeweiligen Vorstände. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

LORENZ-DOLEISCH VON DOLSPERG
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Team Todenhöfer 2023

PRÜFUNGSVERMERK
GEMÄß § 30 ABSATZ 2 UND 3 PARTEIENGESETZ
DIE GERECHTIGKEITSPARTEI - TEAM TODENHÖFER
2023

Ich habe meine Prüfung der Angaben in den oben genannten Rechenschaftsberichten nach § 29 Parteiengesetz in entsprechender Anwendung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den oben genannten Rechenschaftsberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der allgemeinen Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des jeweiligen Rechenschaftsberichtes.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in den Rechenschaftsberichten bildet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechnungslegung der Gesamtpartei Gegenstand meiner Prüfung waren, gilt mein folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei insoweit.

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Absatz 1 Parteiengesetz) den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Hannover, den 22.10.2024

Rainer Lorenz-Doleisch von Dolsberg

Rainer Lorenz-Doleisch von Dolsberg
Wirtschaftsprüfer





UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 (1.1.2023 - 31.12.2023)
 gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€, Cent	%	€, Cent	%
Einnahmen der Gesamtpartei				
1. Mitgliedsbeiträge	2.356,52	8,9%	1.088,50	3,2%
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00		0,00	
3. Spenden von natürlichen Personen	24.178,99	91,1%	32.945,00	96,8%
4. Spenden von juristischen Personen	0,00		0,00	
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00		0,00	
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00		0,00	
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00		0,00	
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	0,00		0,00	
8. staatliche Mittel	0,00		0,00	
9. sonstige Einnahmen	0,00		0,00	
Summe	26.535,51	100,0%	34.033,50	100,0%
Ausgaben der Gesamtpartei				
1. Personalausgaben	0,00		0,00	
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	5.697,90	18,0%	4.808,22	19,7%
b) für allgemeine politische Arbeit	14.735,88	46,6%	8.792,86	36,1%
c) für Wahlkämpfe	10.583,22	33,5%	10.746,08	44,1%
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00		0,00	
e) sonstige Zinsen	600,00	1,9%		
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00		0,00	
g) sonstige Ausgaben	0,00		0,00	
Summe	31.617,00	100,0%	24.347,16	100,0%
Überschuss (+) oder Defizit (-)	-5.081,49		9.686,34	

UNABHÄNGIGE 2023

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€ Cent	%	€ Cent	%
Besitzposten der Gesamtpartei				
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Haus- und Grundvermögen	0,00		0,00	
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00		0,00	
II. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00		0,00	
2. sonstige Finanzanlagen	0,00		0,00	
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen an Gliederungen	0,00		0,00	
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00		0,00	
III. Geldbestände	2.011,43	100,0%	10.046,71	100,0%
IV. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		0,00	
Summe	2.011,43	100,0%	10.046,71	100,0%
Schuldposten der Gesamtpartei				
A. RÜCKSTELLUNGEN				
I. Pensionsverpflichtungen	0,00		0,00	
II. sonstige Rückstellungen	0,00		0,00	
B. VERBINDLICHKEITEN				
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	0,00		0,00	
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00		0,00	
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		0,00	
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	20.000,00	60,0%	20.000,00	55,1%
V. sonstige Verbindlichkeiten	13.356,04	40,0%	16.309,83	44,9%
Summe	33.356,04	100,0%	36.309,83	100,0%
Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-) *	-31.344,61		-26.263,12	

* Eine Überschuldung liegt nicht vor, da Rangrücktritt mit Gläubigern vereinbart ist.

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten						
	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr € Cent	Vorjahr € Cent	Berichtsjahr € Cent	Vorjahr € Cent	Berichtsjahr € Cent	Vorjahr € Cent
Bundesverband	26.535,51	34.033,50	31.617,00	24.347,16	-5.081,49	9.686,34
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	26.535,51	34.033,50	31.617,00	24.347,16	-5.081,49	9.686,34

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr € Cent	Vorjahr € Cent
Bundesverband	-31.344,61	-26.263,12
Summe	-31.344,61	-26.263,12

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

Einnahmen	1.	2.	3.	4.	5.	5a.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Mitgliedsbeiträge	Mandats-träger-beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit	Einnahmen aus Beteiligun-gen	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druck-schriften und Ver-öffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbund-	staatliche Mittel	sonstige Einnahmen	Zuschüsse von G-liederunge-n	Gesamt-einnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bundesverband	2.356,52		24.178,99									26.535,51
Summe Gesamtpartei	2.356,52		24.178,99									26.535,51

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

1.1. - 31.12.2023

Ausgaben	1. Personal-ausgaben	2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an G-liederunge-n	4. Gesamt-ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
		a) des laufenden Geschäftsbetriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens-verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Ausgaben	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unternehmens-tätigkeit			
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bundesverband	5.697,90	14.735,88	10.583,22			600,00			31.617,00	-5.081,49
Summe Gesamtpartei	5.697,90	14.735,88	10.583,22			600,00			31.617,00	-5.081,49

UNABHÄNGIGE 2023

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Besitzposten Gesamt (Summe aus A und B)
	i. Sachanlagen		ii. Finanzanlagen		i. Forderungen an Gliederungen	ii. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Geldbestände	iv. sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
Bundesverband	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Gesamtpartei						2.011,43	2.011,43		2.011,43
						2.011,43	2.011,43		2.011,43

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen				B. Verbindlichkeiten				C. Schuldposten Gesamt (Summe A+B)	Reinvermögen (positiv oder negativ)
	i. Pensionsverpflichtungen	ii. sonstige Rückstellungen		i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	ii. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgeber	v. sonstige Verbindlichkeiten		
		ii.1	ii.2							
Bundesverband	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Gesamtpartei								20.000,00	13.356,04	33.356,04
								20.000,00	13.356,04	33.356,04
										-31.344,61
										-31.344,61

Rücklagen-Entwicklung

Bundesarbeitgeberverbände	für den Zeitraum: 1.1. - 31.12.2023		Reinvermögen gesamt Stand am Ende €
	Reinvermögen gesamt Stand zu Beginn	Zuführung/Entnahme	
	€	€	
Bundesverband	-26.263,12	-5.081,49	-31.344,61
Summe Gesamtpartei	-26.263,12	-5.081,49	-31.344,61

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)26.535,51 €

abzüglich

nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen

(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden)0,00 €

abzüglich

Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)0,00 €

abzüglich

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen,
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen0,00 €

Gegebenenfalls:

abzüglich

in früheren Rechenschaftsberichten

zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen.....0,00 €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG26.535,51 €

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge (ab Rechenschaftsjahr 2016) und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 38 Personen Mitglied der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt mangels Jugend-Organisation.

UNABHÄNGIGE 2023

F. Erläuterungen**I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein**

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I, S. 3436), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

Im genannten Zeitraum waren zwar Untergliederungen vorhanden, doch deren gesamte Finanzen wurden ausschließlich über den Bundesverband abgewickelt, daher besteht der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG nur aus dem Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- bzw. Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Entfällt

Kaufbeuren, 17. 9. 2024



Werner Fischer, Bundesvorsitzender

(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG zuständiges Vorstandsmitglied)

UNABHÄNGIGE 2023

STG Schwäbische Treuhandgesellschaft

Prüfungsvermerk

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Partei UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie für das Kalenderjahr 2023 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich nur aus dem Rechenschaftsbericht der Bundespartei zusammen, da zwar Landesverbände bestehen, deren Rechnungslegung jedoch ausschließlich über die Bundespartei erfolgt. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 29 Abs. 1 PartG auf die Angaben im Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Bundespartei beschränkt.

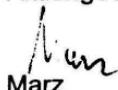
Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes der Bundespartei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Der Rechenschaftsbericht der Partei wurde von einem von der Mitgliederversammlung gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstands zusammengefügt und unterzeichnet. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in dem oben genannten Rechenschaftsbericht nach § 29 PartG in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in dem Rechenschaftsbericht so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in dem oben genannten Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in dem Rechenschaftsbericht bildet.

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von dem Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Kaufbeuren, den 12. November 2024

STG Schwäbische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Marz
Wirtschaftsprüfer



